

Übersicht: Neue Programme Coronakrise

Inhalt

Förderung für Unternehmen und Organisationen	3
Förderprodukte der WIBank und des Landes Hessen.....	3
Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit)	3
Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit)	5
Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020).....	7
WIBank-Bürgschaft (Covid 19).....	8
Bürgschaftsbank Hessen	10
Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I.....	11
Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II.....	13
Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital III.....	15
Härtefallfazilität (zuvor Notfallkasse // Zuschuss, Land Hessen)	16
Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung, Land Hessen)	17
Aktuelle Corona-Hilfen des Bundes	19
Überbrückungshilfe IV für Unternehmen (Zuschuss der Bundesregierung)	19
Überbrückungshilfe III Plus für Unternehmen (Zuschuss der Bundesregierung)	20
Neustarthilfe Plus (Zuschuss der Bundesregierung).....	21
Sonderfonds des Bundes und „Hessenbonus“ für Kulturveranstaltungen (Zuschuss)	22
Modul 1: Wirtschaftlichkeitshilfe.....	22
Modul 2: Ausfallabsicherung	23
KfW-Corona-Hilfen.....	25
KfW-Schnellkredit 2020	25
KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.....	25
KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind	26
Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?	26
KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro.....	27
Start-up-Schutzschild des Bundes	28
Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF).....	28
Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben	29

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beratungsangebot der RKW Hessen GmbH	31
Corona-Perspektivenberatung.....	31
Designberatung	31
Digitalisierungsberatung	31
Coaching-Förderung	31
PIUS-Beratung (Förderung des Produktionsintegrierten Umweltschutzes)	32

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung für Unternehmen und Organisationen

Förderprodukte der WIBank und des Landes Hessen

Fördermöglichkeiten der WIBank und aktuelle Informationen:

<https://www.wibank.de/corona>

Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit)

Mit diesem ergänzenden Darlehen können kleine Unternehmen und Soloselbständige zusätzlichen Liquiditätsbedarf decken, der durch die aktuelle Corona-Krise entstanden ist und für die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Was wird gefördert?

Finanziert werden alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Liquiditätsbedarf, der auch unabhängig von der Corona-Krise entstanden wäre, kann mit diesem Darlehen nicht finanziert werden.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung);
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung benötigen. Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte muss sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden. Das Unternehmen des Antragsstellenden darf max. 50 Vollzeit-Mitarbeitende (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) haben. Hierbei sind auch Unternehmensverbände zu berücksichtigen. Es können nur unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, die vor der Corona-Krise nachweislich über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Der Kredit wird an eine natürliche Person vergeben. Diese Person kann nur einen Antrag stellen, unabhängig von der Anzahl an Unternehmen, die sie ggf. besitzt. Wenn bereits ein Darlehen "Hessen-Mikroliquidität" bewilligt wurde, kann kein weiterer Antrag gestellt werden. Eine nachträgliche Darlehenserhöhung ist ebenfalls nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Die Einreichung des Antrags erfolgt in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern. Vor der Antragstellung bei der WIBank, soll ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes/der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach Überwindung der Krise stattgefunden haben.

Hier finden Sie eine Liste der Kooperationspartner.

Wie sind die Konditionen?

- Darlehenshöhe: 3.000 bis 35.000 Euro
 - Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens 31.12.2021 orientieren.
 - Weitere Finanzierungshilfen - z.B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung des gewählten 6-Monats-Zeitraums zu berücksichtigen.

 - Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit
 - Zinssatz: 0,75% p.a.

 - Darlehenslaufzeit: 7 Jahre
 - 2 Jahre tilgungsfrei
- Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ist ohne weitere Kosten (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen müssen in Höhe von mindestens 20% der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage geeigneter Unterlagen, Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe / Dauer nachweisen, diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben und die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden einen entsprechenden Verzicht erfordert.

Details zum Verfahren finden Sie unter „Konditionen“ auf der WIBank-Produktseite „Hessen-Mikroliquidität“.

Wer sind die Kooperationspartner?

- Industrie- und Handelskammern in Hessen
- Handwerkskammern in Hessen
- Regionale hessische Wirtschaftsfördergesellschaften

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Wichtige Informationen zur Antragstellung: Weg zum Darlehen
Dort finden Sie auch den Link zum Online-Antragsportal.

Weitere Informationen und Links

<https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit)

Kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH können Darlehen zwischen 5.000 und 500.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 20% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

Was wird gefördert?

Das Programm soll zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation beitragen und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Nachrangdarlehens im vollen Risiko der WIBank, für das keine banküblichen Sicherheiten erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen, sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.

Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach aktueller EU-Definition:

- weniger als 250 Mitarbeitende
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
- weniger als 25% (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehreren Unternehmen gemeinsam, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen

Weitere Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Hessen
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. AGVO) per 31.12.2019

Darüber hinaus sieht das Programm eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20% des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses kann weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden.

Das Programm ist befristet bis zum 31.03.2022.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Kreditbetrag:

zwischen 5.000 und 500.000 Euro

Laufzeitvarianten:

- Zwei Jahre mit endfälliger Tilgung
- Fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren, danach Tilgung in gleichbleibenden Raten zum Monatsende

Die aktuellen Zinssätze finden Sie unter „Konditionen“ auf der [WIBank-Webseite](#) „Liquiditätshilfe“.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderkredit wird im Hausbankenverfahren vergeben, d.h. die Hausbank stellt den Antrag bei der WIBank und bleibt alleiniger Ansprechpartner des Kunden.

Weitere Informationen und Links

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020)

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden.

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften können

- Betriebsmittelkredite/-rahmen
- Avalrahmen
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. Das heißt, dieses Sonderprogramm ist nur anwendbar auf Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein.

Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die bis zum 30.06.2022 gewährt werden.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei Landesbürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin.

- Bürgschaftsquote: bis zu 90% der Kreditsumme
- Eigenobligo des Kreditinstitutes: mindestens 10% betragen
- Laufzeit: maximal sechs Jahre.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag ist gemeinsam mit der Hausbank auszufüllen und bei der WIBank einzureichen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

<https://www.wibank.de/landesbuergschaften>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

WIBank-Bürgschaft (Covid 19)

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften der WIBank können sowohl

- Betriebsmittelkredite/-rahmen,
- Avalrahmen,
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einzelpersonen die in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind,
- gemeinnützige Institutionen (auch außerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist die COVID-19-Betroffenheit im Sinne der Bundesregelung Bürgschaften 2020:

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes muss daher - auch beihilferechtlich begründet - grundsätzlich mindestens 10% betragen. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre. Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen sowie an gemeinnützige Institutionen, die bis zum 30.06.2022 gewährt werden, siehe hierzu bei den Downloads „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Weitere Voraussetzungen:

- Vorrangig sind eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.
- Des Weiteren muss die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen liegen.
- Die Antragsberechtigten sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben.
- WIBank-Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht sind.
- Das Unternehmen muss zum 31.12.2019 ein gesundes Unternehmen im EU-Sinne sein (vgl. UiS Prüfraster im Antrag)
- Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei WIBank-Bürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro und bis zu 10 Mio. € betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 90 Prozent der Kreditsumme nicht überschreiten. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre.

Die Antragsbearbeitungsgebühr beträgt 1 % (0,5% des Obligos bei Antragstellung und weitere 0,5% des Obligos bei Zusage) des Bürgschaftsobligos (max. 60.000 Euro); die jährliche Verwaltungsgebühr ist gestaffelt und abhängig von der Unternehmensgröße. Die Mindestgebühr beträgt 1% p. a. auf das jeweilige Restobligo zum 01.01. des betreffenden Jahres und erhöht sich gemäß Staffelung der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen zu tragen.

Wer sind die Kooperationspartner?

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gewährt im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bürgschaftsinteressenten wenden sich an ihre Hausbank. Diese prüft, ob die Bedingungen für eine WIBank-Bürgschaft erfüllt sind und nimmt mit der WIBank Kontakt auf.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens von WIBank Bürgschaften ist eine Kurzvorstellung des Unternehmens, der Corona-Betroffenheit und des Finanzierungsbedarfs erforderlich (Bürgschaftsvoranfrage zur Weiterleitung an das Hessische Ministerium der Finanzen), um das Landesinteresse im Einzelfall durch das Land bestätigen zu lassen. Hinsichtlich der für die Voranfrage erforderlichen Unterlagen verweisen wir auf das Checkliste Voranfrage WIBank Bürgschaft.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.wibank.de/wibank/wibank-buergschaft-covid-19/wibank-buergschaften-covid-19-531406>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaftsbank Hessen

Das Engagement der Bürgschaftsbank besteht darin, in Verbindung mit einer Hausbank herauszulegende Kredite besichern können.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zunächst bis zum 30.04.2022 befristet.

1. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
2. Erhöhung der Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel
3. Laufzeit der Bürgschaft bis zu 8 Jahren möglich
4. Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000,- Euro (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) im Rahmen der Expressbürgschaft
<https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft>

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Weiterhin verbürgen wir wie bisher lediglich neue Kreditvergaben.

Wir empfehlen den Unternehmen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung für 2020 und bei entsprechendem Finanzierungsbedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank. Das Unternehmen sollte dabei in den Jahren vor der Krise wirtschaftlich erfolgreich gewesen sein.

Informationen finden Sie hier: <https://bb-h.de/corona/>.

Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> oder die Hotline 0611 1507-77.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise.

Was wird gefördert?

Es werden Liquiditätsbeteiligungen für Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, stille wie auch offene Beteiligungen, zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsfähige Ausgaben:

- insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens,
- aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen,
- Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

Antragsberechtigt für stille Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)
Für Start-ups und Kapitalgesellschaften in der frühen Unternehmensphase bis 5 Jahre nach Gründung besteht die Möglichkeit, eine Wandlungsoption zu vereinbaren.

Antragsberechtigt für offene Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Eintrag ins Handelsregister) (KMU gemäß jeweils gültiger EU-Definition: zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). Die Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse (alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur) dienen. Der Antragsteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war).

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate.
- Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Die Regelungen sind befristet **bis zum 31.12.2021**.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht. Das Unternehmen sollte zudem über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail [**info@bmh-hessen.de**](mailto:info@bmh-hessen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise. Diese Ergänzungen der bestehenden Bedingungen der Hessen Kapital II GmbH gelten bis zum 31.12.2021.

Was wird gefördert?

Es werden stille und ausnahmsweise offene Liquiditätsbeteiligungen für Unternehmen mit **tragfähigem Geschäftsmodell** zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). D.h. die **Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse**, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur dienen. Der Antragssteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Wer wird gefördert?

Es werden bereits gegründete Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen gefördert.

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen, die die EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) nicht vollständig erfüllen.

Es gelten in der Regel folgende Restriktionen:

- a) Unabhängigkeit von einem Großunternehmen.
- b) Umsatz bis maximal 50. Mio. Euro, maximal 75 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- c) Betriebsgröße bis maximal 499 Beschäftigte (analog dem derzeit geltenden ERP-Beteiligungsprogramm).

Wie sind die Konditionen?

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate

Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Nach § 4 (1) der geänderten Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform die bisher erhaltenen Kleinbeihilfen i. S. d. Vorschrift abzugeben.
- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation
 - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
 - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
 - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
 - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Liquiditätsplanung
 - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
 - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer
 - Bestätigung der Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019 und zur Insolvenzantragspflicht

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail [**info@bmh-hessen.de**](mailto:info@bmh-hessen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital III

Der Fonds wendet sich an kleine und mittlere Unternehmen einschließlich technologieorientierter neugegründeter Unternehmen und Hochschulausgründungen. Die Investitionen können als stille oder offene Beteiligungen erfolgen. Die Mittel des Fonds stammen jeweils zur Hälfte aus dem Haushalt des Landes Hessen und aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE).

STILLE BETEILIGUNG

Wer wird gefördert?

Unternehmen in allen Lebensphasen mit maximal € 50 Mio. Umsatz und weniger als 250 Mitarbeitern oder weniger als € 43 Mio. Bilanzsumme.

Wie sind die Konditionen?

Beteiligungshöhe: 0,1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro

Laufzeit: i.d.R. 10 Jahre

Rückzahlung zu je 20% in den Jahren 8 und 9 sowie 60% im Jahr 10.

Konditionen: abhängig von den Konditionen privater Mitinvestoren oder ratingabhängig.

Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

In bestimmten Fällen beihilferelevant.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

OFFENE KAPITALBETEILIGUNG

Wer wird gefördert?

Für junge Unternehmen bis 5 Jahren nach ihrer Gründung, mit maximal € 10 Mio. Umsatz und weniger als 50 Beschäftigten oder weniger als € 10 Mio. Bilanzsumme, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

Wie sind die Konditionen?

Beteiligungshöhe: maximal € 400.000,00, bei kleinen und innovativen Unternehmen

maximal € 800.000,00.

In bestimmten Fällen beihilferelevant.

Laufzeit: 5 bis 7 Jahre

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail info@bmf-hessen.de

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Härtefallfazilität (zuvor Notfallkasse // Zuschuss, Land Hessen)

Was wird gefördert? Bis zu 100.000 Euro einmalige Zuwendung zur Abwendung der pandemiebedingten Härte.
Wer wird gefördert? Hessische Unternehmen und nicht-öffentliche Institutionen, die bisher nicht über andere Corona-Hilfsprogramme unterstützt werden konnten oder denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.
Welche Voraussetzungen gibt es? Antragsberechtigt sind Unternehmen und Betriebe und nicht-öffentliche Institutionen aller Größenklassen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren pandemiebedingte Härten nach dem 11. März 2020 entstanden sind. Die Antragsteller müssen ihren Hauptsitz bzw. ersten Wohnsitz in Hessen haben und hier steuerlich geführt werden.
Wie sind die Konditionen? Die Einzelunterstützung soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.
Wo muss der Antrag gestellt werden? Anträge können ausschließlich online beim Regierungspräsidium (RP) Kassel gestellt werden. Link zum Antragsportal: Härtefallfazilität des Landes Hessen - Startseite (corona-notfallkasse-hessen.de)

Weitere Informationen unter <https://rp-kassel.hessen.de/notfallkasse>.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung, Land Hessen)

Hessische Vereine können zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe eine Förderung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit erhalten.

Was wird gefördert?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins bzw. eines Verbands durch Ausgaben wie z. B.

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

kann hessischen Vereinen und Verbänden, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit nach § 53 LHO gewährt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Hessen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können Vereinen ausschließlich für ihren ideellen Bereich gewährt werden. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit, und Verbandsbeiträge.

Antragsteller müssen einen Liquiditätsengpass darlegen. Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Sofern die Coronavirus-Pandemie zu einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs des Vereins führt, besteht stattdessen die Möglichkeit, eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes Hessen zu beantragen.

Wie sind die Konditionen?

Die Billigkeitsleistungen können in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller gewährt werden.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Landesverbände werden darüber hinaus zusätzlich über die Höhe der Zahlung informiert.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag steht im Landesportal Hessen (www.hessen.de) zur Verfügung.

Die Billigkeitsleistung wird beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Dieser ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und digital über das Postfach des jeweils zuständigen Ministeriums (z.B. corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de, corona-vereinshilfe@kultur.hessen.de oder corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de) einzureichen.

Weitere Informationen und Links

<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Weiterfuehrung-der-Vereins-und-Kulturarbeit>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Aktuelle Corona-Hilfen des Bundes

Überbrückungshilfe IV für Unternehmen (Zuschuss der Bundesregierung)

Was wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen. Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, Soloselbstständige, und Freiberuflerinnen und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 30. September 2021 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen können die Förderung beantragen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen, sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.
- Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat im Zeitraum Januar bis März 2022, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, gelten besondere Vorschriften.
- Unternehmen, die im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 wegen behördlich angeordneter Corona-bedingter Einschränkungen wie zum Beispiel der 3G- oder 2G-Regel oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) ihre Öffnungszeiten stark reduzieren oder freiwillig schließen, weil eine Aufrechterhaltung des Betriebs unwirtschaftlich wäre, sind antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe IV.

Wie sind die Konditionen?

Informationen zu den Konditionen und Bedingungen finden Sie hier: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe IV \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022. Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen und Links

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Überbrückungshilfe III Plus für Unternehmen (Zuschuss der Bundesregierung)

Was wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent.

Neu ist für die Monate Juli bis September 2021 eine „**Restart-Prämie**“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche).
- Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die **Reisebranche** oder die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** können zusätzliche Förderungen beantragen
- Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 **von Starkregen und Hochwasser betroffen** waren
- Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen **wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen** haben.

Details finden Sie unter [Überbrückungshilfe Unternehmen](#)

Wie sind die Konditionen?

Informationen zu den Konditionen und Bedingungen finden Sie in den FAQ: [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“](#) (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen. **Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 31. März 2022 (verlängert).**

Details zur [Antragstellung und Registrierung](#)

Weitere Informationen und Links

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Neustarthilfe Plus (Zuschuss der Bundesregierung)**Was wird gefördert?**

Die Neustarthilfe Plus schließt mit höheren Vorschüssen an die Neustarthilfe an und umfasst die Förderzeiträume 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember 2021. Die Förderbedingungen für beide Förderzeiträume sind identisch.

Wer wird gefördert?

Die Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Wie sind die Konditionen?

Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) wurde im Vergleich zur Neustarthilfe auf maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum erhöht.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge für die Förderzeiträume Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021 endet am 31. März 2022 (verlängert).

Wichtig: Die beiden Förderzeiträume müssen separat beantragt werden.

Weitere Informationen und Links

[Neustarthilfe Plus \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Sonderfonds des Bundes und „Hessenbonus“ für Kulturveranstaltungen (Zuschuss)

Der Sonderfonds besteht aus zwei Modulen: kleinere und mittelgroße Veranstaltungen erhalten einen Zuschuss auf ihre Ticketeinnahmen, damit sie auch mit verringerter Teilnehmerzahl stattfinden können. Größere Veranstaltungen erhalten eine Absicherung gegen Corona-bedingte Absagen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals, Oper, Tanz, Film, Theater, Musicals, Kleinkunst, Varieté, Lesungen, Performing Arts, Medieneinführungen und künstlerische und kulturelle Ausstellungen. Wichtig ist, dass die Veranstaltung in Hessen stattfindet und Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielt werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen. VeranstalterIn ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung trägt. VeranstalterIn in öffentlicher Trägerschaft sind ebenfalls antragsberechtigt, können jedoch nur die Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen.

Hessenbonus

In Hessen wird es für Veranstaltungen im Monat Juni einen Hessen-Bonus geben. Da die Umsetzung des hessischen Antragsverfahrens noch etwas Vorlauf benötigt, werden Anträge auf den Hessen-Bonus **für Veranstaltungen im Juni rückwirkend möglich** sein.

Modul 1: Wirtschaftlichkeitshilfe

**ab 1.7.2021 für Veranstaltungen mit bis zu 500 möglichen Teilnehmenden
und ab 1.8.2021 mit bis zu 2.000 Teilnehmenden**

Höhe der Förderung:

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Teilnehmenden um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die maximale Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bemisst sich an der Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt. Spezielle Regelungen bzw. Obergrenzen gelten für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt stattfinden (bspw. Kinofilmvorführungen oder Musicals).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beispiel:

Für eine Veranstaltung am 1. Juli verkauft eine Veranstalterin oder Veranstalter 400 Tickets, zu je 50 Euro. Die Corona-bedingte Kapazitätsgrenze beträgt 500 Personen (normalerweise wären 1.500 möglich). Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 Euro betragen (entspricht einer Verdopplung der Ticketeinnahmen: 400×50 Euro), sofern die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wird.

Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 Euro, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 Euro belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 Euro zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 Prozent beliefen sich auf 33.000 Euro. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 Euro erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 Euro, was die maximale Förderung darstellt.

Optionale Ausfallabsicherung für kleinere Veranstaltungen:

Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden Veranstalterinnen und Veranstalter anteilig für 80 Prozent nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Ausfallkosten entschädigt. Hierzu muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Registrierung der Veranstaltung eine Kostenkalkulation eingereicht haben.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über die IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Antragsplattform - Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen registriert werden. Im Rahmen der Registrierung sind der Charakter als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion nachzuweisen (z.B. durch Hygienekonzept oder Eindämmungsverordnung). Damit die Antragstellung und Bearbeitung effizient erfolgt, können auch mehrere Veranstaltungen in einem Antrag gebündelt werden.

Nähere Informationen unter: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/foerderung#wirtschaftlichkeitshilfe>

Modul 2: Ausfallabsicherung

ab 1.9.2021 für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden

Was wird gefördert?

Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, ab dem 1. September 2021 gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Höhe der Förderung

Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder einer Verschiebung übernimmt die Ausfallabsicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind.

Registrierung für die Ausfallabsicherung

Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der Antragsplattform - Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und legen dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie ein geeignetes Hygienekonzept vor. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt, verkleinert oder verschoben werden, kann die Förderung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei von den Veranstalterinnen und Veranstaltern nachgewiesen und von prüfenden Dritten bestätigt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichten sich zu einem kostenminimierenden Verhalten.

Nähere Informationen unter: <https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/foerderung#ausfallabsicherung>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Corona-Hilfen

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für alle Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe
- Maximal 675.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 1.125.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Maximal 1.800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)
- Zinssatz: 3 % p.a.
- Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 30.04.2022.

Den Kredit können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse beantragen. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auf der [Internetseite zum KfW-Schnellkredit](#).

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Sie kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der Produktseite KfW-Unternehmerkredit. Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind ERP-Gründerkredit – Universell

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der Produktseite ERP-Gründerkredit – Universell. Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?

Auch wenn Ihr Unternehmen weniger als 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. noch keine 2 Jahresabschlüsse vorlegen kann, können Sie den ERP-Gründerkredit – Universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

Voraussetzung: Ihre Bank oder Sparkasse trägt das volle Risiko.

Hinweis: Eine Alternative kann der ERP-Gründerkredit – StartGeld sein. Mit diesem Kredit erhalten Sie bis zu 50.000 Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Produktseite Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung](#). Dieses Programm ist zunächst befristet bis zum 30.04.2022.

Informationen über die Möglichkeiten der KfW für **alle Unternehmen** finden Sie auf <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Start-up-Schutzschild des Bundes

Mit ihrer besonderen Innovationskraft sind Start-ups und junge Technologieunternehmen besonders wichtig für die deutsche Volkswirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze und werden die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken. Jedoch haben diese jungen Unternehmen häufig noch keine Hausbankverbindung und können daher nicht auf die Corona-Kredit-Programme der KfW zugreifen.

Mit dem Maßnahmenpaket kann der Großteil der deutschen Start-ups adressiert werden.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF)

Start-ups haben häufig keinen Zugang zu Fremdkapital. Sie finanzieren sich dagegen häufig über private Wagniskapitalfinanzierer.

Wer wird gefördert?

Die Finanzierungshilfen unterstützen VC-fondsfinanzierte Start-ups und junge Wachstumsunternehmen, die während der Corona-Krise Finanzierungsbedarf und einen starken Deutschlandbezug haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist, dass die Start-ups und jungen Wachstumsunternehmen zum 31.12.2019 keine finanziellen Schwierigkeiten hatten.

Private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio können Finanzierungsrunden bis zum 30.06.2021 durch Bundesmittel über KfW Capital oder den Europäischen Investitionsfonds (EIF) spiegeln. Anträge müssen spätestens am 31.3.2021 vorliegen.

Vor Bewilligung der Mittel müssen die VC-Fondsmanager erfolgreich eine Prüfung durchlaufen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio, auf die folgendes zutrifft:

- unabhängiger deutscher oder europäischer VC-Fondsmanager
- erfolgreiches Durchlaufen der Prüfung durch KfW Capital oder den EIF

Weitere Informationen zur Antragsstellung: <https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben

Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe, jedoch keinen Zugriff auf die Säule I haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen.

Was wird gefördert?

Die eigenkapitalähnlichen Mittel aus Säule 2 richten sich an Start-ups und kleinere Mittelstandsunternehmen, die bisher keinen Zugriff auf die Säule I der Start-up Initiative hatten, also keine Venture Capital-Fonds zu ihren Investoren zählen und trotz wettbewerbsfähigem Geschäftsmodell durch die Coronakrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Im Zuge der Corona-Krise wurden die Vergabekriterien unter anderem der **Hessen Kapital I GmbH** dementsprechend angepasst. Damit stehen erweiterte Möglichkeiten für stille oder offene Liquiditätsbeteiligungen zur Verfügung.

Die Beteiligungen dienen in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise. Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens, aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß aktuell gültiger EU-Definition (KMU), die nicht oder noch nicht über private Wagniskapitalfinanzierer finanziert werden, von öffentlichen Programmen auf Bundes- oder Landesebene profitieren und aus anderen Gründen keinen Zugang zu Säule 1 haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgenden Kriterien gelten: Es muss sich um Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) handeln, die - mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen - bis zum 31.12.2019 noch nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren und nachweislich Finanzierungsbedarfe haben.

Wie sind die Konditionen?

Unter Einhaltung der Kleinbeihilferegelung können Unterstützungen bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen genehmigt werden, die mit Kapital weiterer Investoren ergänzt werden können.

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 30.06.2022.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Weitere Informationen: <https://www.wibank.de/wibank/beteiligungen/start-up-initiative-saeule-ii-534682>

.....

Weitere Informationen zur Förderung für Start-ups:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beratungsangebot der RKW Hessen GmbH

In der Krise kann Beratung wichtige Unterstützung leisten. Das Land Hessen und die EU (EFRE) bieten in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Weiterbildungsorganisation RKW Hessen GmbH geförderte Beratungen zu den wichtigsten Aufgaben und Themen an – eine wertvolle und wirkungsvolle Unterstützung auf dem Weg in die Zukunft.

Corona-Perspektivenberatung

Kleine, von der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden können gemeinsam mit vom RKW Hessen geprüften Expertinnen/Experten Ideen und Perspektiven entwickeln, um über diese schwierige Zeit hinwegzukommen. Diese Beratungsunterstützung ist dem Land Hessen besonders wichtig. Es fördert dieses Projekt mit 59 Prozent – mehr, als andere Beratungsförderprogramme.

Weitere Informationen: [Corona-Perspektivenberatung](#)

Designberatung

Diese Beratung unterstützt dabei, Marken neu aufzubauen, neue Markenpositionierungen zu erarbeiten oder Kommunikationskanäle zu erschließen, um besser, schneller und effektiver mit Kunden in Kontakt zu kommen und potenzielle Kunden anzusprechen.

Weitere Informationen: [Designberatung](#)

Digitalisierungsberatung

Das Beratungsangebot eröffnet Betrieben die Chance, Ihre Geschäftsprozesse zu optimieren, Homeoffice-Lösungen zu planen, im Internet besser gefunden zu werden, mit Social-Media-Aktivitäten Kunden besser anzusprechen oder neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Weitere Informationen: [Digitalisierungsberatung](#)

Coaching-Förderung

Mit der Coaching-Förderung können Unternehmerinnen und Unternehmer in diesen herausfordernden Zeiten u.a. die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden verbessern, um die Arbeitszufriedenheit und Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten – auch und gerade vor dem Hintergrund wachsender Tätigkeiten vom Homeoffice aus.

Weitere Informationen: [Coaching-Förderung](#)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

PIUS-Beratung (Förderung des Produktionsintegrierten Umweltschutzes)

Das Förderprogramm „Hessen-PIUS“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Suche nach technischen Möglichkeiten und Kosteneinsparpotenzialen in den Bereichen Energie, Rohstoffe, Material oder Abfall.

Weitere Informationen: [Geförderte PIUS-Beratung](#)

Weitere Informationen auf <https://www.rkw-hessen.de/>.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.